

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierjährlich Mr. 1.80 einschließlich „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Ges.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf.,
für auswärtige 15 Pf. Im Reklameteil die
Zeile 20 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 40 Pf.

Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tage vorher.

Berufssprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 177.

Mittwoch, den 2. August

1916.

Ausführungsverordnung

zur Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755).

1.

Die bei dem Ministerium des Innern bestehende Landesverteilungsstelle für Butter übernimmt die Obhut der Landesverteilungsstellen im Sinne von § 19.

Die nach der Verordnung vom 10. November 1915 bei den Kreishauptmannschaften gebildeten Verteilungsstellen bleiben als Bezirksverteilungsstellen bestehen.

Der Landesverteilungsstelle bleibt vorbehalten:

1. der Ausgleich zwischen den kreishauptmannschaftlichen Bezirken,
2. die Genehmigung zu Maßnahmen nach § 13 Abs. 1,
3. der unmittelbare Geschäftsaustausch mit der Reichsstelle für Speisefette, soweit die Reichsstelle nicht von ihrer Besugnis nach § 23 Gebrauch macht.

2.

Die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs von Speisefetten liegt den Kommunalverbänden im Sinne der Verordnung vom 27. Juli 1915 ob. Zuständige Behörde im Sinne von § 10 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 ist in den bezirkstreuen Städten der Stadtrat, im übrigen die Kreishauptmannschaft.

Die Anordnungen nach § 8—18 und 29 erlässt der Vorstand des Kommunalverbandes.

3.

Die Kommunalverbände haben ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gelegenen Molkereien im Sinne von § 8 zu führen. Als Molkereien gelten alle Betriebe, in denen täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet werden. Diese Molkereien sind verpflichtet, über die im eigenen Betrieb erzeugte oder ihnen auf Grund von Verträgen gelieferte Milch genau Buch zu führen und dem Kommunalverband nach def. den näheren Anweisung mindestens monatlich, erstmalig bis zum 5. August 1916 für den Monat Juli, anzugeben:

1. die Menge der in ihrem Betrieb erzeugten oder an sie gelieferten Milch,
2. die Menge der an die Erzeuger zurückgelieferten oder im eigenen Betrieb verbrauchten Molkereiprodukte,
3. die Menge der nach den zulässigen Abzügen (Ziffer 2) verbleibenden in ihrem Betrieb erzeugten Butter.

4.

Vollmilch darf an Verbraucher nur gegen Milchkarte abgegeben werden.

Milchkarten zum Bezug von Vollmilch erhalten nur

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr . . .	für 1 Liter täglich,
ältere Kinder bis zu 6 Jahren	" "
stillende Frauen	" "
für Kranke auf ärztliches Zeugnis bis höchstens " 1 "	" "

Die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses kann vom Kommunalverband verlangt werden.

Un andere Personen darf Vollmilch nicht abgegeben werden.

Die Kommunalverbände können Milchkarten zum Bezug von Magermilch einführen.

5.

Über die Regelung des Verbrauchs von Speisefetten ergeht besondere Verordnung.

Dresden, den 29. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

Neue große englisch-französische und russische Anstürme abgewiesen.

Zwei kaiserliche Erklaße.

Am Ende des zweiten Kriegsjahres hat Kaiser Wilhelm an die deutsche Wehrmacht wie in den Reichstagsreden je einen Erlass gerichtet, in welchen er den Kämpfern an der Front und den Dahmegebirgsen seinen kaiserlichen Dank für ihr treues Durchhalten ausgesprochen und der festen Zuversicht Ausdruck gitt, daß das große Ringen zu einem siegreichen Ende geführt werden wird. Die Erklaße haben folgenden Wortlaut:

Berlin, 31. Juli. Seine Majestät der Kaiser hat die nachfolgende Kundgebung erlassen:

An die deutsche Wehrmacht zu Lande und zur See.

Kameraden!

Das zweite Jahr des Weltkrieges ist vollendet. Es war, wie das erste, für Deutschlands Waffen ein Ruhmesjahr! Auf allen Fronten habt Ihr dem Feinde neue, schwarz Schläge versetzt. Ob er niedergekämpft der Wucht Eures Angriffs wich oder ob er, durch fremde, aus iller Weis zusammengefasste und exakte Hilfe verstärkt, Euch den Preis der bisherigen Siege wieder zu entreißen suchte: Ihr habt Euch ihm stets überlegen gezeigt. Auch da, wo Englands Gewaltsherrschaft unbestritten war, auf den freien Wogen der See, habt Ihr Siegreich gegen erdrückende Übermacht geschlagen. Die

Anerkennung Eures Kaisers und die stolze Bewunderung der dankbaren Heimat sind Euch für diese Taten unerschütterlicher Treue, fähigen Wagnisses und zäher Tapferkeit gewiss. Wie das Andenken zu die gefallenen Helden, so wird auch Euer Ruhm bis in die fernsten Zeiten wirken. Was die Wehrmacht vor dem Feinde an Vorbereiten pflegt, trock Rot und Gefahr stets hochgemut, weil ihr die stolzeste Pos des Soldaten beschert war, ist unzertrennlich verbunden mit der hingebungsvollen und unermüdlichen Arbeit des Heimattheeres. Immer frische Kräfte hat es den fechtenden Truppen zugeführt, immer wieder das Schwert geschärft, das Deutschlands Zuversicht und der Feinde Schrecken ist. Auch dem Heimtheer gehürt Wein und des Vaterlandes Duft! Noch aber sind die Macht und der Willen des Feindes nicht gebrochen. In schwerem Streite müssen wir weiterringen um die Sicherheit unserer Lieben, um des Vaterlandes Ehre und für die Größe des Reiches. Wir werden in diesem Entscheidungskampfe, gleichviel ob der Feind ihn mit Waffengewalt oder mit fast besehender Lüde führt, auch im dritten Kriegsjahr die alten bleiben. Das Geist der Pflichttreue gegen das Vaterland und der unbewegliche Willen zum Sieg durchdringen heute, wie am ersten Tage des Krieges Wehrmacht und Heimat. Mit Gottes gnädiger Hilfe, dessen ich gewiß werden Eure zukünftigen Taten der vergangenen und der gegenwärtigen würdig sein!

Großes Hauptquartier, den 31. Juli 1916.

Wilhelm, I. R.

Berlin, 31. Juli. (Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser hat an den Reichskanzler folgenden Erlass gerichtet: Zum zweiten Male fehrt der Tag wieder, an dem sich die Feinde zu rütteln, Deutschlands Söhne zu den Waffen zu rufen, um Ehre und Vaterland des Reiches zu schützen. Zwei Jahre blutige Kämpfe sind in Taten und Werken der Feinde hat das deutsche Volk durchmessen. Heer und Flotte haben im Verein mit treuen und tapferen Landsleuten in Angriff und Abwehr den höchsten Ruhm erworben. Viele Tausende unserer Brüder haben ihre Treue gegen das Vaterland mit ihrem Blute besiegt. Im Westen und Osten bestehen unsere heldenmütigen Feldgrauen in unerschütterlicher Festigkeit den gewaltigen Ansturm der Gegner. Unsere junge Flotte hat am ruhmvollen Tage von Slagerral der englischen Armada einen harren Schlag verzeigt. Leuchtend stehen Mir die Taten der ermüdenen Öffnungen und treuer Kameradschaft an der Front vor Augen. Aber auch daheim ist Heldentum: Bei Mann und Frau, bei jung und alt, bei allen, die Trauer und Sorge still und tapfer tragen, die ordnen und helfen, um die Leiden des Krieges zu mildern, in der Arbeit berer, die Tag und Nacht unermüdlich schaffen, um unsere kämpfenden Brüder im Schlachtfeld und auf der See mit allem notwendigen Rüstzeug zu versorgen. Die Hoffnung der Feinde, uns in der Herstellung von Kriegsmitteln zu überflügeln, wird ebenso zuhanden werden wie ihr Plan, durch Hunger zu erzwingen, was ihr Schwert nicht erreichen kann. Auf Deutschlands Fluten lohnt Gottes Gnade

Städtischer Seefischverkauf

Mittwoch, den 2. dieses Monats

in den Geschäften von M. Hofmann und C. Seifert.